

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00266 vom 30. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00266

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00266 du 30 septembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00266 del 30 settembre 2014

Erwägungen

E. 2

des Berichts fehlt) eine obstruktive Ventilationsstörung, hochgradiger Verdacht auf Asthma bronchiale, Differenzialdiagnose zusätzliche COPD-Komponente festhielt, dass laut Dr. A. ___ im Bericht vom 15. März 2013 (Urk. 6) aufgrund der erneuten Verbesserung der Kniegelenksproblematik ein Arbeitsversuch als Eisenleger ab Mai/Juni 2013 geplant sei, jedoch deutliche Probleme im Bereich der Atemwege persistierten (Urk. 6), dass der Beschwerdeführer ab dem 1. September 2013 zu 50 % in der angestammten Tätigkeit als Eisenleger arbeitete (vgl. Urk. 13/3 S. 3), dass Dr. C. ___ im kreisärztlichen Untersuchungsbericht vom 14. Januar 2014 (Urk. 13/3) vermerkte, der medizinische Endzustand sei erreicht und dem Beschwerdeführer seien Tätigkeiten in Hockstellung und daher speziell die Tätigkeit als Eisenleger nicht mehr zumutbar; ferner auf Dauer das häufige Heben und Tragen von Lasten über 15 Kilogramm nicht abverlangt werden sollte; unbelastete und belastete Drehbewegungen auf dem linken Bein zu vermeiden seien; dagegen vollschichtig Arbeiten zugemutet werden könnten, die im Stehen, im Gehen oder beim Sitzen ausgeführt oder auch im Wechselrhythmus abverlangt würden (Urk. 13/3 S. 4 f.), dass die SUVA dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Mai 2014 (Urk. 13/5) ab dem 1. April 2013 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 25 % zusprach, dass die Arbeits- und Leistungsfähigkeit sowie das Tätigkeitsprofil für eine angepasste Tätigkeit nur durch Dr. C. ___ beurteilt wurde, dieser dabei jedoch lediglich die unfallkausalen Kniebeschwerden berücksichtigte, dass bis zum Verfügungserlass der Beschwerdegegnerin am 13. Februar 2013 aller dings mehrfach auch Rücken- und Atemwegsbeschwerden sowie Schulterbeschwerden aktenkundig sind, welche jedoch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit nie fachärztlich beurteilt wurden, dass der regionale ärztliche Dienst (RAD) der Beschwerdegegnerin

bei der Beurteilung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit und der zumutbaren Erwerbstätigkeit einzig auf medizinische Berichte abstellte, die nicht

zu den Auswirkungen der unfallfremden multiplen Beschwerden auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit Stellungnahmen abgeben (vgl. Stellungnahmen von med. pract. F. ___, Fachärztin für orthopädische Chirurgie und Traumatologie, vom 18. September 2012 [Urk. 10/26/3] und 29. Januar 2013 [Urk. 10/36/2]), dass es damit insofern an allseitigen Untersuchungen fehlt, als keine detaillierte medizinische Beurteilung der physischen Funktionen vorliegt, und diesbezüglich darauf hinzuweisen ist, dass - zumindest bei multiplen physischen Einschränkungen - eine alle Einschränkungen berücksichtigende detaillierte Erhebung der Arbeitsbelastbarkeit zum Untersuchungsstandard der funktionellen Leistungsfähigkeit gehört, und dass, wenn keine der sich in den Akten befindlichen Beurteilungen eine solche Erhebung enthält, es Sache des RAD ist, sie anzu-

ordnen oder selbst vorzunehmen, dass sich bei dieser Aktenlage der medizinische Sachverhalt bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung als offensichtlich unzureichend abgeklärt erweist, weshalb die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen ist, dass die angefochtene Verfügung vom 13. Februar 2013 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese, nach erfolgter Abklärung, neu verfüge, dass nach ständiger Rechtsprechung die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen gilt (vgl.

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis), dass daher die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG in Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht je nach Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- zu erhebenden Gerichtskosten, welche vorliegend auf Fr. 600.-- anzusetzen sind, der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 34 Abs. 1 GSVG zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung auszurichten, welche auf Fr. 2'

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Hurst
Onytube

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.